



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 29. November 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
30.08.2022

Anlagen: 1

Referat Pet 2
BMG, BMUV, BR, BT

Stieler
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37460
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Pet 2-20-15-2125-010900 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

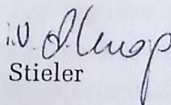
als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit mit
der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Ausführungen des zuständigen
Fachministeriums eine hilfreiche Antwort geben.

Ihre Eingabe sehe ich damit als abschließend beantwortet an,
sofern Sie dem nicht widersprechen. In diesem Fall bitte ich,
Ihre Einwände möglichst konkret darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Stieler



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Krankheitsbekämpfung;
Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff vom 10. August 2022
Ihr Schreiben vom 30. August 2022
Pet.-Nr.: 2-20-15-2125-010900



G7 GERMANY
2022

KOPIE

Dr. Ute Teichert

Leiterin der Abteilung 6
Öffentliche Gesundheit

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin

REFERATSLEITUNG Dr. Keinhorst
BEARBEITET VON Annabelle Cremer
TEL +49 (0)30 18 441-4825
FAX +49 (0)30 18 441-
E-MAIL Annabelle.cremer@bmg.bund.de
AZ 61-45/Mitzlaff/22

Berlin, 16. November 2022

Der Petent fordert, dass der bestätigte Antikörpernachweis (zumindest zeitlich befristet) als Immunitätsnachweis einer Impfung/Genesung gleichgesetzt werden sollte.

Zu der o.a. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Der Nachweis von Antikörpern gegen SARS-CoV-2 weist zunächst auf einen zurückliegenden Antigenkontakt (entweder in Form einer Impfung oder einer Infektion mit dem Erreger hin). Wenn Antikörper vorhanden sind, kann man ableiten, dass das Immunsystem grundsätzlich reagiert hat und den Erreger bei nochmaligem Kontakt schneller und präziser erkennen kann.

Die Ableitung einer „tragfähigen Immunität“ (definierter Schutz) ist mit einer qualitativen Bestimmung nicht möglich. Selbst quantitative Antikörperwerte und der Nachweis der neutralisierenden Wirkung ist im Hinblick auf die Frage der Ausprägung des Schutzes bei der jeweiligen Person nur mit großem Vorbehalt möglich, da andere disponierende Faktoren, wie etwa vorbestehende Erkrankungen, ebenfalls zu berücksichtigen sind und T-Zell vermittelte Immunität mit dem Antikörper-test nicht bestimmt werden kann.

Seite 2 von 2 Die Festlegung von definierten (Schwellen-) Werten für Ergebnisse aus labormedizinischen Analysen zur Definition eines Schutzgrades bei nachfolgender Infektion ist daher ausgesprochen schwierig. Ein „Korrelat“ für einen tragfähigen Schutz beim Individuum auf der Basis einer Antikörperbestimmung im Blut konnte bisher nicht definiert werden.

Die Ständige Impfkommision (STIKO) beim Robert Koch-Institut empfiehlt aus diesem Grund nach COVID-19-Impfungen keine generelle Prüfung des Impferfolgs, weder nach der 1. Impfstoffdosis noch nach der 2. Impfstoffdosis. Es ist auch nicht empfohlen, vor der Verabreichung der Auffrischimpfung mittels serologischer Antikörpertestung zu prüfen, ob weiterhin ein Schutz vor COVID-19 besteht. Sicherheitsbedenken für eine Auffrischimpfung bei noch bestehender Immunität gibt es nicht. Zudem wird unabhängig vom Vorhandensein von Antikörpern nach Impfung eine zelluläre Immunität aufgebaut.

Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigelegt.

Im Auftrag

